

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHUNK Intec AG

1. Geltung

1.1. Unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen; dies gilt auch in laufender Geschäftsbeziehung, auch wenn nicht in der laufenden Korrespondenz darauf Bezug genommen wird. Durch das Zustandekommen einer Bestellung werden diese AGB zum integrierten Vertragsbestandteil. Änderungen an diesen AGB bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

1.2 Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Bestellungen des Käufers werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Auslieferung der Liefergegenstände rechtsverbindlich. Erfolgt unsererseits keine Ablehnung oder wird die Ware ausgeliefert, so kommt der Vertrag ausnahmsweise auch ohne Auftragsbestätigung zustande.

2.3 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Masse, Fassungsvermögen, Preise, Leistungen verstehen sich als beispielhafte Darstellungen und werden nur mit ausdrücklicher Vereinbarung zum Vertragsbestandteil.

3. Umfang der Lieferung

3.1 Für den Umfang der Lieferungen sind unsere Angaben in der Auftragsbestätigung oder, soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Angaben in unserem Angebot, massgeblich.

3.2 Der Käufer übernimmt für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster und dergleichen die volle Verantwortung. Sämtliche Angaben über Abmessungen und dergleichen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3.3 Muster werden nur gegen Vergütung geliefert.

4. Preise

4.1 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung netto in Schweizer Franken innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils in der Schweiz gültigen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Produktzertifizierung für das Vertriebsgebiet etc. werden in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei vereinbarten Teillieferungen und Eilsendungen.

4.2 Den in unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Preisen liegt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder Auftragsbestätigung bestehende Kalkulation zugrunde. Tritt drei Monate nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der Rohstoffpreise – mindestens 10 % – ein, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen. Der Käufer erhält hiervon Nachricht.

4.3 Der Mindestbestellwert beträgt 100 Schweizer Franken.

5. Lieferzeit, Verzug, pauschaler Schadenersatz

5.1 Als Lieferzeit gilt der in unserer Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Termin. Stellt der Käufer die von ihm zu beschaffenden Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder kommt er seinen einzelvertraglichen Verpflichtungen (z. B. Vorkasse, Fristwahrung für die Freigabe der Genehmigungzeichnung etc.) nicht nach, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um diesen Zeitraum der Verzögerung.

5.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir die Liefergegenstände zur Auslieferung bereitgestellt und dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

5.3 Soweit dem Käufer wegen einer Verzögerung, welche durch uns verschuldet ist, ein Schaden entsteht, so ist der Schadenersatz begrenzt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der verzögert ist. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt uns vorbehalten. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Haftung für etwaige Folgeschäden. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.4. Erfüllungsort für die Lieferung ist an unserem Geschäftssitz in Aadorf.

6. Höhere Gewalt / Selbstbelieferungsvorbehalt

6.1 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert sind, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik und Aussperrung, so verlängert sich – soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen – die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung hingegen unmöglich, so sind wir von der Lieferverpflichtung befreit.

6.2 Weisen wir nach, dass wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen von unseren Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch die Zulieferanten verursacht wurde. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch die Zulieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Wenn die Umstände gemäss den Ziffern 6.1 bis 6.3, welche uns an der Vertragserfüllung hindern, länger als 2 Monate dauern, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile vom Vertrag zurückzutreten.

7. Zahlung

7.1 Der Käufer ist berechtigt, seine Zahlung innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom jeweiligen Rechnungsdatum an, zu erbringen.

7.2 Bei noch offenen Rechnungen des Käufers gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung.

7.3 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in der Höhe von 5 % zu verlangen.

7.4 Befindet sich der Käufer aus früheren Lieferungen in Zahlungsverzug oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die unser Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, hat die Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Liefergegenstände zu erfolgen. Die Lieferung Zug um Zug kann der Käufer durch Erbringung einer Sicherheit in Höhe des Kaufpreises abwenden. Der Käufer übernimmt durch seine Bestellung die Garantie für seine Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit. Bei Zweifeln daran, insbesondere negativen Auskünften seitens von Auskunftsstellen oder Kreditversicherern, sind wir berechtigt, die Erfüllung der Leistung von der Belieferung angemessener Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen innerhalb einer angemessenen Frist abhängig zu machen. Für den Fall, dass die vereinbarten Sicherheiten bzw. die Vorauszahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Dahinfallens des Vertrags behalten wir uns vor, Schadenersatz, insbesondere die Kosten für die Beschaffung von Vormaterial, geltend zu machen. Bei Zahlungsverzug dürfen wir alle noch zu liefernden Mengen in einer Lieferung zusammenfassen und die Lieferung von der Zahlung aller fälligen Rechnungen und einer Vorauszahlung auf noch zu zahlende Rechnungen abhängig machen. Weiterhin sind wir berechtigt, alle zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges offenen Forderungen, unbeschwen vom Rechtsgrund bzw. Vertragsverhältnis, sofort fällig zu stellen und etwaige Ratenzahlungsvereinbarungen aufzukündigen. Solange nicht alle offenen Forderungen ausgeglichen sind, steht uns das Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf alle noch nicht gelieferten Waren oder zu erbringenden sonstigen Leistungen zu.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Käufer verpflichtet sich, auf unsere erste Aufforderung hin alle notwendigen Erklärungen zur gehörigen Eintragung der Ware ins Eigentumsvorbehaltsregister abzugeben.

9. Gewährleistung bei Mängeln

9.1 Der Käufer ist verpflichtet, unsere Liefergegenstände sofort nach Liefereingang auf Mängel zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind auch entsprechende Stichproben vorzunehmen.

9.2 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder wegen gemäss Ziffer 9.1 erkennbarer Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden mangelhaften Teile auf unser Verlangen an uns zurückzusenden. Versteckte Mängel, die auch nicht durch Stichproben erkennbar sind, sind uns unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängeln, gilt die Lieferung unter Ausschluss von Ansprüchen wegen unvollständiger, unrichtiger und mangelhafter Lieferung als genehmigt.

9.3 Sind die Liefergegenstände mangelhaft oder werden sie innerhalb der Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen von 12 Monaten vom Liefertag an gerechnet schadhaf, so haben wir – nach unserer Wahl – bei Mängeln Ersatz zu liefern oder nachzubessern.

9.4 Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geliefert oder den Mangel erfolgreich behoben zu haben, oder schlägt die Beseitigung des Mangels fehl, so hat der Käufer nach seiner Wahl einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung.

9.5 Aufwendungen für die Lieferung einer mangelfreien Sache haben wir in vollem Umfang zu tragen. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Lieferort gebracht wurden, trägt der Käufer.

9.6 Keine Ansprüche bei Mängeln des Käufers bestehen:

(i) Bei Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Käufer oder seiner Abnehmer entstanden sind;

(ii) Wenn gesetzliche oder von uns erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften von dem Käufer oder seiner Abnehmer nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht auf diese Nichtbeachtung zurückzuführen ist;

(iii) Wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Käufers, insbesondere nach von ihm überlassenen Zeichnungen, erstellt wurde und der Mangel des Liefergegenstandes auf diese Vorgaben/Zeichnungen zurückzuführen ist.

(iv) Bei Lösung einer vom Käufer vorgegebenen Konstruktionsaufgabe, die zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprach.

9.7 Hat der Käufer uns wegen Rechten bei Mängeln in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorliegt oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Käufer uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

10. Sonstige Haftung

10.1 Wir haften im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch unser Verschulden entstehen. Weitere Ansprüche, namentlich für das Verhalten von Hilfspersonen, sind ausgeschlossen.

10.2. Gänzlich ausgeschlossen ist der Ersatz von indirekten Schäden, wie entgangener Gewinn und andere Vermögensschäden, soweit gesetzlich zulässig.

11. Geistiges Eigentum / Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter

11.1 Das geistige Eigentum an gelieferten Waren, wie namentlich Urheber-, Design-, Marken- und verwandte Schutzrechte verbleiben bei SCHUNK Intec AG. Beinhaltet die Lieferung Software, hat der Kunde vorbehaltlich anderslautender Lizenzbedingungen nur das Recht zur Nutzung der überlassenen Software zusammen mit dem entsprechenden Produkt, nicht aber zur eigenständigen Veräusserung, zur Verbreitung, zur Vervielfältigung, zur Erweiterung oder Änderung dieser Software. Das geistige Eigentum und das Recht an Software zur weiteren Verwendung verbleiben uns oder unseren Lizenzgebern.

11.2. Der Kunde ergreift die erforderlichen Massnahmen, um Software, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen. Der Kunde darf die notwendigen Sicherungskopien erstellen. Er hat diese entsprechend zu kennzeichnen sowie gesondert und sicher aufzubewahren.

11.3 Wir leisten Gewähr, dass unsere Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen.

11.4 Eine Prüfung, ob die vom Käufer beigestellten Unterlagen keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) verletzen, obliegt dem Käufer. Werden wir von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Käufer beigestellten Unterlagen und Vorlagen wegen der Verletzung von Urheberrechten und/oder gewerblichen Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat uns der Käufer bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzungen zu unterstützen und uns sämtlichen Schaden (einschliesslich Anwalts- und Prozesskosten), der uns dadurch entsteht, zu ersetzen.

12. Exportkontrolle

12.1 Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen (insbesondere etwa Embargos oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen. Der Käufer verpflichtet sich dazu, uns gegenüber alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Sofern es zu Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren kommt, verlängern sich diese Fristen und Lieferzeiten entsprechend. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Lieferung oder Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler und internationaler Vorschriften für uns erforderlich ist. Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Käufer wegen der Kündigung ausgeschlossen. Der Käufer hat im Falle der Weitergabe der von uns gelieferten Ware an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportrechts einzuhalten.

13. Vertraulichkeit

13.1 Soweit der Käufer Kenntnis von für uns vertraulichen Informationen erlangt (Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder offenkundig als vertraulich zu gelten haben, wie Informationen über interne Vorgänge oder die Konstruktion unserer Produkte), hat er diese strikt vertraulich zu behandeln. Jede Zugänglichmachung an Dritte ist untersagt. Eine Nutzung darf ausschliesslich zu den von uns bestimmten Zwecken erfolgen. Auf unser Anfordern sind die Informationen einschliesslich aller Kopien hiervon (es sei denn, es bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Aufbewahrung) unverzüglich herauszugeben; die vollständige Herausgabe ist uns gegenüber schriftlich zu versichern. Vorstehende Regelungen gelten nicht für öffentlich zugängliche Informationen oder solche Information, in deren Besitz der Käufer rechtmässig gelangt ist.

14. Gefahrenübergang

14.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn wir die Frachtkosten tragen.

14.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

15.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit Bezug auf den Liefervertrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Gültig ab 1.1.2020

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sind die Gerichte an unserem Sitz. Treten wir als Kläger auf, so sind wir berechtigt – aber nicht verpflichtet – das zuständige Gericht am Sitz des Käufers anzurufen.

01.01.2020